

S A T Z U N G

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen S t e l l p l ä t z e [Stellplatzsatzung]

vom 9. Dezember 1996

"Luftschiffring"

Aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (LBO) i.V.m. § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 09.Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die aufgrund des § 37 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- | | |
|--|------------------------|
| <i>1.Für Einfamilienhäuser</i> | <i>2,0 Stellplätze</i> |
| <i>2.Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen
Gebäuden mit Wohnungen:</i> | |
| <i>2.1 je Einzimmerwohnung</i> | <i>1,0 Stellplätze</i> |
| <i>2.2 je Zweizimmerwohnung</i> | <i>1,5 Stellplätze</i> |
| <i>2.3 je Wohnung mit drei
oder mehr Zimmern</i> | <i>2,0 Stellplätze</i> |

—

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtanzahl von notwendigen Stellplätzen für ein Grundstück eine Bruchzahl ergibt, wird auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3 Geltungsbereich

Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Luftschiffring" für die die Nutzungsart Mischgebiet (MI) festgesetzt ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die notwendigen Stellplätze zu errichten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.